

**Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Stadt Langenhagen
(Straßenreinigungs-Verordnung)**

vom 27.01.2003

Aufgrund des § 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.2/2006) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds.GVBl. S. 72) i. V. m. § 52 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Rat der Stadt Langenhagen in der Sitzung vom 22.02.2011 für das Gebiet der Stadt Langenhagen folgende Verordnung beschlossen:

- (1. Änderung vom 13.12.2004, Nordhannoversche Zeitung vom 30.12.2004, in Kraft seit 01.01.2005)
- (2. Änderung vom 11.12.2006, Nordhannoversche Zeitung vom 12.01.2007, in Kraft seit 26.01.2007)
- (3. Änderung vom 31.08.2009, Nordhannoversche Zeitung vom 01.10.2009, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2008)
- (4. Änderung vom 09.11.2009, Nordhannoversche Zeitung vom 17.12.2009, rückwirkend in Kraft seit 01.03.2008)
- (5. Änderung vom 31.08.2009, Nordhannoversche Zeitung vom 01.10.2009, rückwirkend in Kraft seit 01.12.2008)
- (6. Änderung vom 22.02.2011, Nordhannoversche Zeitung vom 27.04.2011, in Kraft seit 01.05.2011)
- (7. Änderung vom 15.10.2012, Nordhannoversche Zeitung vom 19.10.2012, in Kraft seit 20.10.2012))

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Räumliche Ausdehnung
- § 3 Art und Maß der Reinigung
- § 4 Winterdienst
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1

Allgemeines

Die nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Langenhagen in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung Verpflichteten haben die folgenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2

Räumliche Ausdehnung

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerstraßen und Unterführungen einschließlich der Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Gossen, Parkflächen, Trennstreifen und des Straßenbegleitgrüns ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen der Stadt Langenhagen.

§ 3

Art und Maß der Reinigung

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gossen, der Plätze, der Fußgängerstraßen und der Unterführungen richtet sich nach der Art der baulichen Nutzung des Gebietes gemäß Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), nach der Verkehrsbelastung und der daraus resultierenden Straßenverschmutzung.

Es sind zu reinigen:

In allen Reinigungsklassen sind witterungsbedingte Verschmutzungen (z. B. Laub, Blüten) nach Bedarf zusätzlich zu den nachfolgenden Reinigungshäufigkeiten zu beseitigen.

- Reinigungsklasse I (RK I- Reinigung einmal in zwei Wochen):
Straßen und Plätze in Wohn- und Dorfgebieten und Straßen mit sehr geringem Ziel- und Quellverkehr der Reinigungsklasse II
 - Reinigungsklasse II (RK II- Reinigung einmal in zwei Wochen):
Straßen und Plätze in Misch-, Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebieten, Sammel- und Durchgangsstraßen, Straßen mit erhöhtem Ziel- u. Quellverkehr der Reinigungsklasse I
 - Reinigungsklasse III (RK III- Reinigung einmal in der Woche):
Straßen mit besonderer verkehrlicher Bedeutung und Straßen mit wesentlich erhöhtem Ziel- und Quellverkehr der Reinigungsklasse II
 - Reinigungsklasse IV (RK IV- Reinigung dreimal in der Woche)
Fußgängerstraßen, Unterführungen
- (2) Die Einteilung der Straßen in die jeweiligen Reinigungsklassen ist in einem Reinigungsverzeichnis enthalten, das Bestandteil dieser Verordnung und als Anlage beigefügt ist.

- (3) Die Fahrbahnen der nicht im Reinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in vier Wochen, zu reinigen.
- (4) Soweit die Reinigungspflicht durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen den Anliegern bzw. den Hinterliegern übertragen ist, haben diese die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mitte der sich kreuzenden Fahrbahnen, zu reinigen.
- (5) Gehwege und Radwege sind in voller Breite mindestens einmal in der Woche und die dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Parkflächen nach Bedarf zu reinigen.
- (6) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen usw.; Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Tritt eine Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiter, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete - insbesondere Tierhalter - die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
- (8) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (9) Schmutz und Unrat dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.
- (10) Hinweis: Die Verunreinigung ist gemäß § 17 NStrG unverzüglich von dem zu beseitigen, der die Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt.
- (11) Aus den unbefestigten Trennflächen und dem Straßenbegleitgrün (Grasflächen, angelegte Pflanzbeete und Bauminseln) ist der Unrat nach Bedarf zu entfernen.

§ 4

Winterdienst

- (1) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Fußgängerstraßen, Fußgängerüberwegen, Plätzen und den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Parkflächen richtet sich nach ihrer Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit.

Der Winterdienst ist wie folgt durchzuführen:

- Winterdienstklasse A (WK A)

Fußgängerstraßen, Fußgängerüberwege und die Fahrbahnen von Straßen mit gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sind bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

- Winterdienstklasse B (WK B)

Fahrbahnen, Fußgängerstraßen, Plätze und die dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Parkflächen sind bei Bedarf vom Schnee zu räumen.

Während der Nachtstunden (an Werktagen von 22.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 bis 8.00 Uhr) besteht für Maßnahmen im Winterdienst keine Verpflichtung.

Die Einteilung der Straßen in die jeweiligen Winterdienstklassen ist in einem Winterdienstverzeichnis enthalten, das Bestandteil dieser Verordnung und als Anlage beigefügt ist.

- (1a) Die Fahrbahnen der nicht im Winterdienstverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind bei Bedarf von Schnee zu räumen.
- (1b) Soweit die Winterdienstpflicht durch die Satzung über die Reinigung öffentliche Straßen den Anliegern bzw. den Hinterliegern übertragen ist, haben diese den Winterdienst auf den Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mitte der sich kreuzenden Fahrbahnen, durchzuführen.
- (2) Die Gehwege, unabhängig davon, ob durch Bordsteine abgegrenzt oder nicht, und die Radwege sind bei Schnee und Glätte so benutzbar zu halten, dass die Fußgänger und Radfahrer nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gefährdet und behindert werden.
- (3) An Werktagen von 7.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr sind die Gehwege und Radwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen. Omnibushaltestellen sind vorrangig zu räumen und zu streuen.
- (4) Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen den Bedürfnissen des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs entsprechend, mindestens jedoch in einer benutzbaren Breite von 1,50 m freizuhalten.
- (5) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen als Gehweg neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (6) Sollte trotz der Schneeräumung während der in Abs. 1 und 3 genannten Zeiträume Schneeglätte zurückbleiben oder Glatteis entstehen, so ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das Aufbringen von Streusalz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt für Fahrbahnen, Rad- und Fußgängerüberwegen mit nicht unbedeutendem Verkehr (§ 4 Abs. 1, WK A). Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine schädlichen Chemikalien verwendet werden. An Baumscheiben und begrüntem Flächen dürfen auftauende Stoffe nicht gestreut werden.

- (7) Der geräumte Schnee ist auf dem Gehweg an der Fahrbahn- oder Radwegseite so aufzuschichten, dass mindestens 30 cm bis zum Bordstein frei bleiben. Nur bei schmalen Gehwegen, d. h., wenn durch das Aufschichten weniger als 1,50 m für die Fußgänger frei bleiben würden, darf die Fahrbahn in Anspruch genommen werden. Durch auftauende Stoffe verunreinigter Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abgelagert werden.

Je nach Breite des Grundstücks ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen zu durchbrechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann. Schnee und Eis dürfen sowohl auf dem Gehweg als auch auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, dass die Omnibushaltestellen sowie die Zugänge zu den amtlich gekennzeichneten oder an den Straßeneinmündungen oder Kreuzungen benutzten sonstigen Fußgängerüberwege frei bleiben.

- (8) Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbargrundstücken zugekehrt, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sowie die Hydrantendeckel dürfen nicht zugeschüttet werden. Feuerwehrezufahrten und sonstige Rettungswege sind freizuhalten.

Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen und Kanalisationsschächte freizuschaueln.

In den Fußgängerstraßen sind die Regeneinläufe und Abflussrinnen schnee- und eisfrei zu halten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 die im Reinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen, Plätze, Fußgängerstraßen und Unterführungen nicht entsprechend der durch die Reinigungsklasse vorgegebenen Reinigungshäufigkeit reinigt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 und 4 die Fahrbahnen der nicht im Reinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze nicht mindestens einmal in vier Wochen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücke bis zum Schnittpunkt der Mitte der sich kreuzenden Fahrbahnen reinigt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 5 die Gehwege und Radwege nicht mindestens einmal in der Woche und die dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Parkflächen nicht nach Bedarf reinigt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 6 Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen usw. als Reinigungspflichtiger nicht aufnimmt und Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt,

- e) entgegen § 3 Abs. 7 als Verpflichteter – insbesondere als Tierhalter – nicht unverzüglich die Reinigung durchführt, wenn eine Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiter, Unfälle oder Tiere eintritt,
- f) entgegen § 3 Abs. 8 bei Reinigungsarbeiten der Staubentwicklung nicht durch ausreichende Befeuchtung vorbeugt oder bei Frost Wasser sprengt,
- g) entgegen § 3 Abs. 9 Schmutz und Unrat Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Hydrantendeckel kehrt,
- h) entgegen § 3 Abs. 11 Unrat nicht nach Bedarf aus den unbefestigten Trennflächen und dem Straßenbegleitgrün entfernt,
- i) entgegen § 4 Abs. 1 die Winterdienstpflichten in den im Winterdienstverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen, Fußgängerstraßen, Fußgängerüberwegen, Plätzen und dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Parkflächen nicht oder nicht ausreichend ausführt,
- j) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 nicht an Werktagen von 7 bis 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 22 Uhr die Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen den Bedürfnissen des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs entsprechend, mindestens jedoch in einer benutzbaren Breite von 1,50 m nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee räumt,
- k) entgegen § 4 Abs. 5, wenn ein Gehweg nicht vorhanden ist, nicht einen mindestens 1,50 m breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freihält,
- l) entgegen § 4 Abs. 6, sollte trotz der Schneeräumung während der in § 4 Abs. 1 und 3 genannten Zeiträume Schneeglätte zurückbleiben oder Glatteis entstehen, nicht mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln streut,
- m) entgegen § 4 Abs. 6 Streusalz oder sonstige auftauende Stoffe außerhalb der in § 4 Abs. 6 genannten Verkehrsflächen verwendet.
- n) entgegen § 4 Abs. 6 zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien verwendet und an Baumscheiben und begrünten Flächen auftauende Stoffe streut,
- o) entgegen § 4 Abs. 7 die Fahrbahn für den geräumten Schnee in Anspruch nimmt oder durch auftauende Stoffe verunreinigten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen ablagert,
- p) entgegen § 4 Abs. 7 Schnee und Eis so aufschichtet, dass die Omnibushaltestellen sowie die Zugänge zu den amtlich gekennzeichneten oder an den Straßeneinmündungen oder Kreuzungen benutzten sonstigen Fußgängerüberwege nicht frei bleiben,

- q) entgegen § 4 Abs. 8 Schnee und Eis den Nachbargrundstücken zugekehrt oder Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sowie die Hydranten-deckel zuschüttet oder Feuerwehrezufahrten und sonstige Rettungswege nicht frei hält,
 - r) entgegen § 4 Abs. 8 bei einsetzendem Tauwetter nicht die Gossen und Kanalisationsschächte freischaufelt,
 - s) entgegen § 4 Abs. 8 in den Fußgängerstraßen nicht die Regeneinläufe und Abflussrinnen schnee- und eisfrei hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.10.2012 in Kraft. (Der letzten Änderung)

Langenhagen, 17.10.2012

Fischer
Bürgermeister